VERORDNUNG (EWG) Nr. 3950/88 DES RATES

vom 11. Dezember 1988

zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen [1], in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals [2], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits [3] sowie in dem Protokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei [4] sind die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern festgesetzt.

Diese Fangquoten können von Schiffen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, gefischt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossen hat, notwendig ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat die Gemeinschaft die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Fangquoten von Fischern der Gemeinschaft genutzt werden können.

Zur effizienten Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [5] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern für das Jahr 1989 werden gemäß dem Anhang aufgeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

---

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989)

Art	Geographisches Gebiet	Fangquoten der Gemeinschaft (Tonnen)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (Tonnen)		Norwegen zugeteilte Mengen (Tonnen) (nur informationshalber)	Färöer-Quoten in grönländischen Gewässern im Rahmen des Fischereiprotokolls zwischen der EG und Grönland (1) (Tonnen) (nur informationshalber)
1	2	3	4		5	6
Kabeljau	NAFO I	12 000	Deutschland Vereinigtes Königreich	9 240 2 760	—	
	ICES XIV/V	11 500	Deutschland Vereinigtes Königreich	10 000 1 500		
Rotbarsch	NAFO I	5 500	Deutschland Vereinigtes Königreich	5 395 105	—	
	ICES XIV/V	57 820	Deutschland Frankreich Vereinigtes Königreich	57 140 410 270	—	500
Schwarzer Heilbutt	NAFO I	1 850	Deutschland Vereinigtes Königreich	1 575 75	200 (2)	150
	ICES XIV/V	3 750	Deutschland Vereinigtes Königreich	3 375 175	200 (2)	150
Heilbutt	NAFO I	200		—	200 (2)	
Garnelen	NAFO I	1 300	Frankreich Dänemark	425 425	450 (3)	475 (3)
	ICES XIV/V	3 050	Frankreich Dänemark	500 500	2 050	675
Katfisch	NAFO I	2 000	Deutschland	2 000	—	
Blauer Wittling	ICES XIV/V	30 000	Dänemark Frankreich Deutschland	3 000 3 000 24 000	—	
Lodde	ICES XIV/V					10 000

(1) Diese Färöer-Quoten werden zusätzlich zu den Gemeinschaftsfangquoten erteilt und sind Teil der Fischereivereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern für das Jahr 1989.
(2) Nur von Longlinern zu fischen.
(3) Südlich von 68° N.